

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 16. Januar 2012

Nr. 3

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 12 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen, S. 9/10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 13 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG, S. 10
 14 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Aiphoria-Stiftung“ mit Sitz in Paderborn, S. 10
 15 Desgl. der „Franz Knöbel, Wilhelm Gerhard Ralenkötter und Dr. Joseph Franz Werdehausen Stiftung“ mit Sitz in Wiedenbrück, S. 10

- 16 Desgl. der „Jörg-Schwarzbich-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 10
 17 Desgl. der „Sigrid und Lutz Droitsch-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 11
 18 Verlust eines Dienstausweises, S. 11

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 19 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung, S. 11
 20 Desgl.; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, S. 12
 11 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 12

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

12 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
 VII A1-11-44/80
 Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

In den Gebieten der Städte Bad Salzuflen, Kreis Lippe, und Herford, Kreis Herford, beide Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraßen 61 und 239 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 61 alt und B 239 alt sowie der K 6 geändert. In diesem Zusammenhang werden die neu gebauten Abschnitte der B 239

- 1) von Netzknoten 3817 001 O nach Netzknoten 3817 003 A von Station 0,000 bis Station 0,646 (Länge: 0,646 km) einschließlich der Verbindungsstrecken im Netzknoten 3918 123

B nach P = 0,914 km
 D nach C = 0,073 km
 M nach L = 0,080 km
 Q nach N = 0,446 km
 H nach R = 0,470 km
 K nach I = 0,079 km
 F nach E = 0,093 km
 S nach G = 0,897 km

(Gesamtlänge: 3,052 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im Netzknoten 3817 001

B nach P = 0,467 km
 D nach C = 0,076 km
 M nach L = 0,078 km
 Q nach N = 0,458 km
 H nach R = 0,471 km
 K nach I = 0,089 km
 F nach E = 0,074 km
 S nach G = 0,444 km

(Gesamtlänge: 2,157 km)

und der B 61

- 2) von Netzknoten 3817 017 A (neu) nach Netzknoten 3817 003 A (neu) von Station 0,241 bis Station 0,456 (Länge: 0,215 km)

- 3) von Netzknoten 3817 003 A (neu) nach Netzknoten 3817 081 von Station 0,000 bis Station 0,181 (Länge: 0,181 km)

- 4) von Netzknoten 3817 003 A (neu) nach Netzknoten 3817 009 A von Station 0,000 bis Station 0,645 (Länge: 0,645 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im Netzknoten 3817 003 neu

B nach C = 0,486 km

D nach E = 0,530 km

F nach G = 0,141 km

H nach I = 0,512 km

K nach L = 0,519 km

M nach N = 0,107 km (Gesamtlänge: 2,295 km)

gem. § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und werden Bestandteil der B 61 (Ziffern 2-4) sowie der 239 (Ziffer 1).

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen B 239

- 5) von Netzknoten 3817 001 nach Netzknoten 3817 003 alt von Station 0,000 bis Station 0,799 (Länge: 0,799 km) und der bisherigen B 61

- 6) von Netzknoten 3817 017 alt nach Netzknoten 3817 003 alt von Station 0,170 bis Station 0,484 (Länge: 0,314 km)

- 7) von Netzknoten 3817 003 alt nach Netzknoten 3817 009 von Station 0,000 bis Station 0,520 (Länge: 0,520 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 2 (4) FStrG eingezogen.

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen K 6

- 8) von Netzknoten 3817 003 alt nach Netzknoten 3817 081 von Station 0,000 bis Station 0,109 (Länge: 0,109 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Ver-

waltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben,

sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Im Auftrag
Heinze

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 9/10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

13 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, hat bei der Bezirksregierung die Erteilung einer Bewilligung beantragt, aus den bestehenden Gewinnungsanlagen Buchlieth (Brunnen 1-4) und Kleinenberg Grundwasser in einer Menge von jährlich 875 000 m³ bzw. 200 000 m³, zusammen nicht mehr als 875 000 m³, zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lichtenau GmbH ge- und verbraucht.

Den Stadtwerken Lichtenau GmbH wurde bereits mit Bescheid vom 19. Oktober 1983 das Recht zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1-4 der Gewinnungsanlage Buchlieth in einer Menge von 500 000 m³/a gewährt. Für die Gewinnungsanlage Kleinenberg besteht das Recht zum zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von bis 200 000 m³/a. Beide Bewilligungen sind befristet bis zum 31. Januar bzw. 30. November 2013. Die jährliche Gesamtentnahmemenge soll den anerkannten Bedarf von 875 000 m³ nicht überschreiten.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Detmold, den 10. Januar 2012
54.1-83.20.PB/L 4

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Denkhau

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 10

14 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Aiphoria-Stiftung“
mit Sitz in Paderborn

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Januar 2012
21.15.21 04-518

Mit Anerkennungsurkunde vom 12. Dezember 2011 habe ich die „Aiphoria-Stiftung“ mit Sitz in Paderborn anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 10

15 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Franz Knöbel, Wilhelm Gerhard Ralenkötter
und Dr. Joseph Franz Werdehausen Stiftung“
mit Sitz in Wiedenbrück

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Januar 2012
21.15.21 04-519

Mit Anerkennungsurkunde vom 16. Dezember 2011 habe ich die „Franz Knöbel, Wilhelm Gerhard Ralenkötter und Dr. Joseph Franz Werdehausen Stiftung“ mit Sitz in Wiedenbrück anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 10

16 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Jörg-Schwarzbich-Stiftung“
mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Januar 2012
21.15.21 04-521

Mit Anerkennungsurkunde vom 21. Dezember 2011 habe ich die „Jörg-Schwarzbich-Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 10

**20 Zweckverband Verkehrsverbund OWL;
hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621). zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 7. August 1995, zuletzt geändert am 21. Mai 2008, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 8. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Ergebnisplan mit
- Gesamtbetrag der Erträge auf 2 275 300,- €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2 260 300,- €
- Finanzplan mit
- Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2 267 800,- €
 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2 250 300,- €
- Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten auf 20 000,- €
 - Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten auf 22 500,- €
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist für 2012 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,- € und die Verringerung der

allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000,- € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:
Bielefeld, den 23. November 2011

Siemer
Geschäftsführer

Festgestellt:
Bielefeld, den 25. November 2011

Manz
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 8. Dezember 2011

Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 12

**21 Kraftloserklärung
einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 209 207, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 23. September 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Januar 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 12

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.
Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr